

Gemeinde Hohenstein  
Landkreis Reutlingen

---

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für den  
Bebauungsplan "Kreuzberg I" vom 24. August 1988

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und von § 73 der Landesbauordnung i.d.F. vom 28. November 1983 (Ges.Bl. S. 770) geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GB1. S. 51) i.V.m § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Ges.Bl. S. 161) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.08.1988 folgende Satzung beschlossen:

Einzigiger Paragraph

Der Bebauungsplan "Kreuzberg I" für den Ortsteil Ödenwaldstetten vom 08.02.1971 einschließlich der hierzu ergangenen textlichen Festsetzungen und der Bauvorschriften vom 02.02.1971, zuletzt geändert am 13.09.1977, wird wie folgt geändert:

1. Die Baugrenzen nördlich und südlich der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 81 und 81/1 werden aufgehoben und die bestehenden Baugrenzen entlang der Lichtensteinstraße und der Kirchackerstraße werden nach Süden so verlängert, daß ein durchgehendes Baufeld entsteht.
2. Das zwischen den derzeitigen Baublöcken bestehende Pflanzgebot wird aufgehoben.
3. Die Ziffer 4 des Textteils wird so geändert, daß im Gebiet der offenen Bauweise Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.

Hohenstein, den 24. August 1988

Bürgermeisteramt



Bürgermeister